



Das Land  
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 8A

➔ **Sanitätsrecht und  
Krankenanstalten**

An das  
Bundesministerium für  
Gesundheit und Frauen  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Bearbeiter: Mag. Peter Hofer  
Tel.: (0316) 877-3372  
Fax: (0316) 877-3373  
E-Mail: fa8a@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: 18.02-34/2004-1                      Bezug: BMGF-93310/0004-I/B/8/2004   Graz, am 20. Oktober 2004

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Blutsicherheitsgesetz 1999, das Arzneimittelgesetz und das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten geändert werden (Celex-Nr.: 32002L0098); Anhörungsverfahren.

Zu dem im Begutachtungsverfahren übermittelten Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Blutsicherheitsgesetz, das Arzneimittelgesetz und das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten geändert werden soll, wird seitens des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung wie folgt Stellung genommen:

Wenn in den Erläuterungen im Zusammenhang mit den finanziellen Auswirkungen dargestellt wird, dass sich für die Gebietskörperschaften keine zusätzlichen Kosten ergeben, da die Überprüfung von Blutspendeeinrichtungen bereits bisher den Bezirksverwaltungsbehörden obliegt, mag das zwar für den Bereich der Hoheitsverwaltung seine Richtigkeit haben, ist aber dort, wo Bund, Länder und Gemeinden direkt oder indirekt finanzielle Belastungen der Krankenanstalten zu tragen haben, nicht nachvollziehbar. Für die Krankenanstaltenträger wird die Umsetzung der Bestimmungen dieses Entwurfes, insbesondere hinsichtlich der Blutdepots

8010 Graz • Trauttmansdorffgasse 2

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201  
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

und der Schulung des befassten Personals, nicht unerhebliche zusätzliche finanzielle Aufwendungen mit sich bringen, die der Höhe nach aber erst feststellbar sind, wenn die näheren Bestimmungen durch die entsprechenden Verordnungen ausgeführt werden. Bis dahin muss daher auch von einer Beurteilung der finanziellen Auswirkungen dieser Novelle Abstand genommen werden.

Hingewiesen wird auch darauf, dass der Gesetzesentwurf in den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 des Blutsicherheitsgesetzes bzw. im § 8 f Abs. 1 KAKuG insofern über die zugrundeliegende Richtlinie hinausgeht, als auf den „neuesten Stand der medizinischen Wissenschaft“ verwiesen wird, wogegen die Richtlinie lediglich vom „neuesten Stand“ spricht. Es erscheint kaum möglich, das gesamte betroffene Personal rechtzeitig und regelmäßig auf den neuesten Stand der medizinischen Wissenschaft zu bringen und sollte hier eine vorsichtiger Formulierung gewählt bzw. ein Rückzug auf die Formulierung in der Richtlinie überlegt werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme zugeleitet. Zusätzlich wird eine weitere Ausfertigung an die E-Mail-Adresse [Begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:Begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übersandt.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

(Landeshauptmann Waltraud Klasnic)